

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

57

18. APR. 1972

Gesetz: ArbGG § 74; ZPO §§ 553, 232, 233, 234, 236

Leitsätze:

1. Aus der Rechtsmittelschrift, jedenfalls bis zum Ende der Rechtsmittelfrist, muß erkennbar sein, für wen das Rechtsmittel eingelegt wird.
2. Wird in der Rechtsmittelschrift nicht ausdrücklich angegeben, für wen das Rechtsmittel eingelegt wird, so ist es auch nicht ausreichend, daß in ihr der Rechtsmittelkläger an erster Stelle genannt wird.

Aktenzeichen: 1 AZR 73/72

Beschluß des BAG vom 18. April 1972

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1_AZR_73/72
5 Sa 65/71 Berlin

57

B_e_s_c_h_l_u_ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 18. April 1972 beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 23. Dezember 1971 - 5 Sa 65/71 - wird unter Zurückweisung des vom Beklagten gestellten Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf Kosten des Beklagten als unzulässig verworfen.

G_r_ü_n_d_e_:

I. Der Beklagte hat, durch einen Rechtsanwalt vertreten, gegen das ihm am 13. Januar 1972 zugestellte Berufungsurteil telegrafisch Revision eingelegt. Das bei dem Revi-

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sionsgericht am 14. Februar 1972, also, da der 13. Februar 1972 ein Sonntag war, rechtzeitig eingegangene Telegramm lautet:

"In Sachen B P gegen Fa. W lege
ich gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts
Berlin vom 23. 12. 1971 - 5 Sa 65.71 Revision
ein - B Rechtsanwalt"

Am 15. Februar 1972 ist beim Revisionsgericht eine vom 12. Februar 1972 datierte handschriftliche Revisionschrift des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten eingegangen. In dieser sind die Parteirollen genau angegeben worden, und es ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, für wen die Revision eingelegt werde.

Auf den Hinweis des Gerichts, daß in dem Telegramm vom 14. Februar 1972 nicht angegeben sei, für wen die Revision eingelegt werde, hat der Beklagte vortragen lassen, das Gesetz erfordere eine solche Angabe nicht. Auch ergebe sich aus der Reihenfolge der im Telegramm benannten Parteien, wer Revisionskläger sei.

Hilfsweise hat der Beklagte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten und dazu vorgetragen: Der Beklagte habe am 12. Februar 1972 morgens zwischen 9 und 10 Uhr den Auftrag zur Einlegung der Revision erteilt. Sein Prozeßbevollmächtigter habe die Revisionsschrift sogleich geschrieben und sodann persönlich zum Briefkasten gebracht. Auf diesem sei die nächste Leerung mit 16 Uhr angegeben gewesen. Es habe also darauf vertraut werden dürfen, daß die Revisionsschrift rechtzeitig beim Revisionsgericht eingehen werde. Vorsorglich habe der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten am 14. Februar 1972 beim Revisionsgericht angerufen; es sei ihm gesagt worden, daß die Revisionsschrift nicht eingegangen sei. Daraufhin sei das Telegramm aufgegeben worden.

II. Die Revision des Beklagten ist unzulässig.

1. Das Telegramm vom 14. Februar 1972 entsprach nicht der in nahezu ständiger Rechtsprechung vom Bundesarbeits-



gericht in Übereinstimmung mit dem Bundesgerichtshof für eine Rechtsmittelschrift geforderten Form (vgl. die Nachweise in der Entscheidung des Gerichts BAG 21, 368 ~~/369~~ = AP Nr. 1 zu § 553 ZPO). Es hätte angegeben werden müssen, für wen das Rechtsmittel eingelegt werden sollte.

Eine solche Angabe wurde nicht durch die Reihenfolge der Parteibezeichnungen im Telegramm vom 14. Februar 1972 ersetzt. Soweit der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts im Beschluß vom 20. Februar 1969 - 2 AZR 161/67 - eine andere Auffassung vertreten haben sollte, zwingt das nicht zur Anrufung des Großen Senats; denn die vom Zweiten Senat vertretene Auffassung wäre ausdrücklich auf den von ihm entschiedenen Fall beschränkt, legt sich also deutlich erkennbar keine über jenen Fall hinausgehende Allgemein-Bedeutung bei.

In dem vom erkennenden Senat gefällten Urteil vom 10. Oktober 1969 - 1 AZR 5/69 - (AP Nr. 1 zu § 8 ArbGG 1953, das ebenfalls zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt ist) ist zwar, insoweit im Gegensatz zu AP Nr. 15 zu § 518 ZPO, auch auf die Reihenfolge der Parteibezeichnungen in der Rechtsmittelfrist hingewiesen worden. Abgesehen davon, daß es sich insoweit nur um eine Hilfsbegründung handelte, hält der erkennende Senat die von der des Dritten Senats (vgl. Beschluß vom 11. April 1969 - 3 AZR 387/67 -) abweichende Ansicht, es komme auf die Reihenfolge der Parteibezeichnungen in der Rechtsmittelschrift an, nicht aufrecht.

2. Dem Wiedereinsetzungsantrag konnte nicht entsprochen werden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob sich der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten ursprünglich darauf verlassen durfte, ein gewöhnlicher Brief, der an einem Samstag in Berlin aufgegeben wird, werde am folgenden Montag in Kassel zugestellt werden. Auch bedarf es keiner Klärung, worauf es zurückzuführen ist, daß der die handschriftliche Revisionsschrift enthaltende Briefumschlag



den Stempel vom 13. Februar 1972, 16 Uhr, trägt. Denn ein der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entgegenstehendes Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, das sich dieser nach § 232 Abs. 2 ZPO anrechnen lassen muß, ergibt sich schon aus dessen eigenem Vortrag.

Danach war dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten bei Aufgabe des Telegramms vom 14. Februar 1972 - um 12.30 Uhr - bekannt, daß die handschriftliche Revisionschrift entgegen seiner Annahme eben nicht rechtzeitig beim Revisionsgericht eingegangen war. Bei Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt hätte er nunmehr das Telegramm so formulieren müssen, daß es den nach der durchgängigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs an eine Rechtsmittelschrift zu stellenden Anforderungen entsprach, d. h., er hätte im Telegramm angeben müssen, für wen die Revision eingelegt werden sollte. Warum das unterlassen worden ist, ist innerhalb der Frist des § 234 ZPO nicht dargetan worden.

Es fehlt hiernach an einer ausreichenden Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen (§ 236 Nr. 1 ZPO). Darauf, ob der die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bezweckende Schriftsatz des Beklagten den Anforderungen des § 236 Nr. 3 ZPO gerecht wird, kommt es somit nicht mehr an.

gez. Dr. Müller

Wendel

Wichmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

